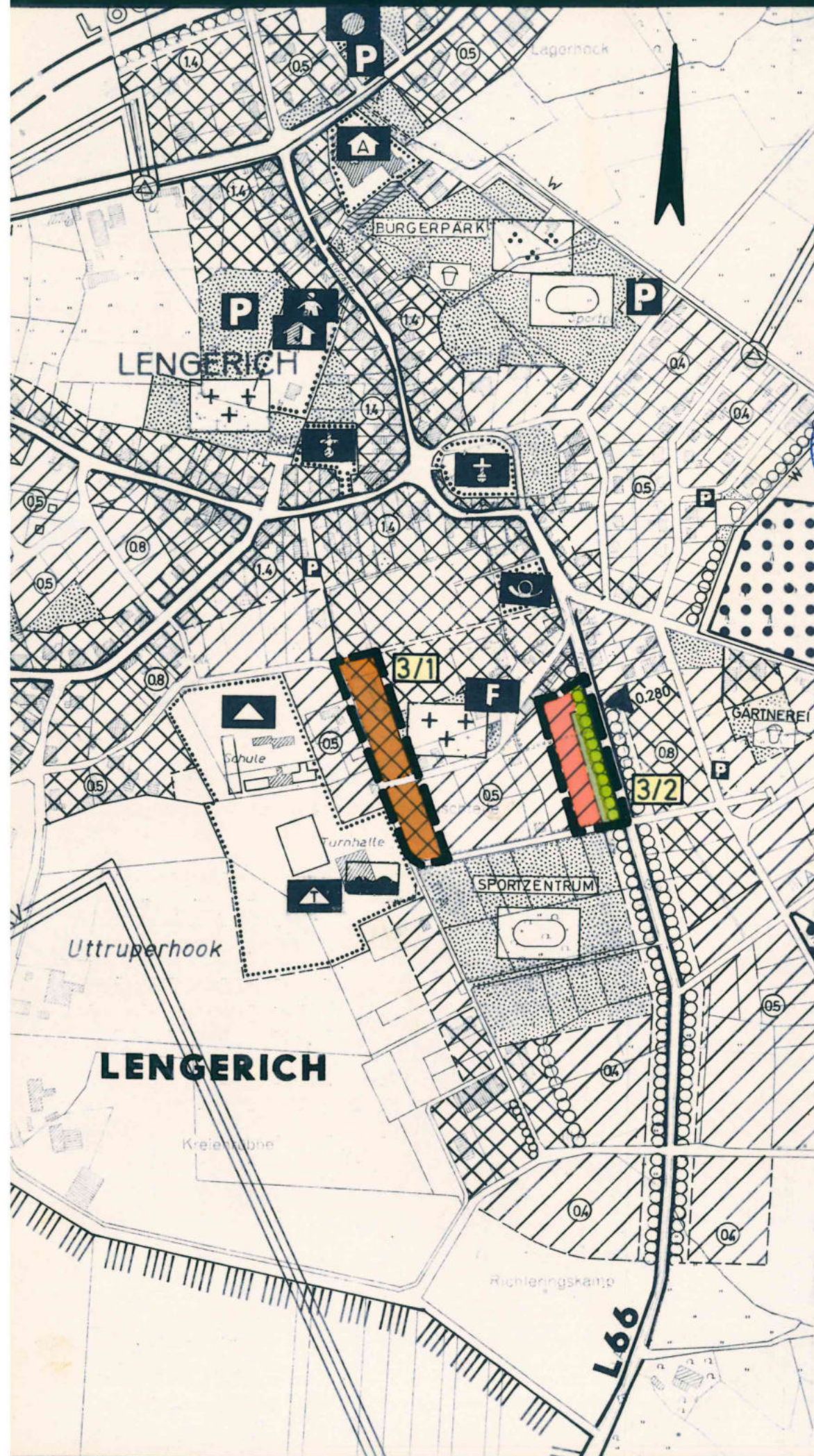




Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256, ber.S.3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht v.6.7.79 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 40/§ 72 Abs. 1 Nr.1 der nds.Gemeindeordnung i.d.F. v.22.6.1982 (Nds.GVB1. S.229), hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich diese Änderung zum Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden zeichnerischen Darstellungen beschlossen.

Lengerich, den 09. Dez. 1983



.....
 Bürgermeister als Ratsvorsitzender



.....
 Samtgemeindedirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  Wohnbaufläche
-  Gemischte Baufläche
-  Eingrünung
-  Örtliche Hauptverkehrsstraße
-  Anbauverbotszone
-  Laufende Nummer im Erläuterungsbericht
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

1. Ausfertigung

3. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE LENGERICH

Landkreis Emsland

M: 1:5000

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 21.09.83 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 22.09.83 ortsüblich bekanntgemacht.

Lengerich, den 23.09.1983

.....
 Samtgemeindedirektor



Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 21.09.83 der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.09.83 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 3.10.1983 bis 3.11.1983 gem. § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Lengerich, den 04.11.1983

.....
 Samtgemeindedirektor



Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs.6 BBauG die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 08.12.1983 beschlossen.

Lengerich, den 09.12.1983

.....
 Samtgemeindedirektor



Der Flächennutzungsplan ist mit Verf. (AZ.: 309.8-21101-54031 vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BBauG genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs.3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Oldenburg, den 19. JAN. 1984
 Bez. Reg. Weser-Ems
 Im Auftrage



Der Rat der Samtgemeinde ist in den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Lengerich, den

.....
 Samtgemeindedirektor

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs.6 BBauG am 23.2.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 23.2.1984 wirksam geworden.

Lengerich, den 15.03.1984

.....
 Samtgemeindedirektor



Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung gem. § 155a BBauG nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den 02.12.1985

.....
 Samtgemeindedirektor



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Osnabrück, den 2.9.1983

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
 Tel. (0541) 22257